



Geschäfts-Nr.: GT200065-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Th. M. Meyer
Gerichtsschreiberin MLaw Z. Heiduschke

Urteil vom 14. September 2020

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, Büro A-4, Unt. Nr. 2019/10011022,
Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon,
Gesuchstellerin

gegen

TX Group AG, Werdstr. 21, 8004 Zürich,
Gesuchsgegnerin

betreffend **Entsiegelung**

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Am 9. April 2019 verlangte die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, anlässlich eines gegen unbekannte Täterschaft geführten Verfahrens wegen Ehrverletzung, von der Gesuchsgegnerin per Editionsverfügung die Herausgabe von allfälligen Registrierungsinformationen und/oder gespeicherten IP-Adressen bezüglich zweier Kommentare auf der Website von "20 Minuten" (STA-act. 3). Die Gesuchsgegnerin leistete der Editionsverfügung bezüglich eines Kommentares mit Einschreiben vom 25. November 2019 Folge und beantragte sogleich die Siegelung des eingereichten Briefumschlages (STA-act. 11). Nachdem die Zwangsmassnahmengerichte Horgen, Dietikon und Zürich ihre jeweilige örtliche Zuständigkeit verneinten und nicht auf die entsprechenden Entsiegelungsanträge der Staatsanwaltschaft eintraten, gelangte die Staatsanwaltschaft mit Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes vom 27. Februar 2020 an das Obergericht des Kantons Zürich (STA-act. 16, 20, 25, 29 und 30). Mit Beschluss vom 20. Juli 2020 erklärte das Obergericht das hiesige Zwangsmassnahmengericht zur Beurteilung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Entsiegelung und Durchsuchung vom 12. Dezember 2019, betreffend die eingereichten Informationen zum Leserkommentar von "H.D.", für zuständig (act. 2 und 3). Mit Eingabe vom 30. Juli 2020 übermittelte die Staatsanwaltschaft daher das Entsiegelungsgesuch inklusive Akten erneut dem hiesigen Zwangsmassnahmengericht (act. 1).
2. Mit Verweis auf die obergerichtlichen Erwägungen zur Zuständigkeit wurde mit zwangsmassnahmenrichterlicher Verfügung vom 10. August 2020 auf das Entsiegelungsgesuch eingetreten und der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme zum Antrag der Staatsanwaltschaft angesetzt (act. 4). Die Gesuchsgegnerin reichte am 21. August 2020 innert angesetzter Frist ihre Stellungnahme ein (act. 6). Die Staatsanwaltschaft verzichtete ihrerseits fristwährend auf eine Stellungnahme (act. 8 und 10). Entsprechend erweist sich das vorliegende Verfahren als spruchreif.

II. Rechtliches

1. Grundsätze im Entsiegelungsverfahren

Im Entsiegelungsverfahren ist darüber zu entscheiden, ob die angerufenen Geheimhaltungsinteressen hinsichtlich der gesiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände einer Durchsuchung und weiteren strafprozessualen Verwendung durch die Staatsanwaltschaft entgegenstehen (vgl. Art. 248 Abs. 1 StPO, BGE 141 IV 77 E. 4.1). Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen (Art. 246 StPO). Beschlagnahmt werden können Gegenstände und Vermögenswerte der beschuldigten Person oder einer Drittperson unter anderem, wenn sie voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). Im Entsiegelungsverfahren ist nicht nur über das Vorliegen und die Relevanz allfälliger Geheimnisse, sondern allgemein über die Gültigkeit der Durchsuchung zu befinden, wobei dem Zwangsmassnahmengerecht umfassende Kognition zukommt. In einem mehrstufigen Vorgehen ist zunächst zu prüfen, ob die Durchsuchung grundsätzlich zulässig ist, das heisst, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht, der Inhalt der Unterlagen beweisgeeignet ist (Deliktstkonnex) und die Verhältnismässigkeit mit Blick auf den Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Intim- und Privatsphäre gewahrt ist. Sind die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt, muss im Rahmen einer Interessenabwägung die Stichhaltigkeit allfälliger Geheimnisse beurteilt werden, wobei die geheimnisgeschützten Aufzeichnungen und Gegenstände auszusondern sind (THORMANN/BRECHBÜHL, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 248 StPO N 22 und N 40 ff.).

2. Berechtigung zur Siegelung

2.1. Gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO ist der Inhaber der Aufzeichnungen und Gegenstände berechtigt, die Siegelung zu verlangen, primär also der Gewahrsamsinhaber. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Begriff des Inhabers

jedoch weiter zu verstehen. Die Siegelung kann derjenige verlangen, der faktischen Gewahrsam über die betroffenen Unterlagen und Datenträger hat und derjenige, der daran rechtlich berechtigt ist (THORMANN/BRECHBÜHL, in: BSK-StPO, a.a.O., Art. 248 StPO N 6).

2.2. Die Gesuchsgegnerin war faktisch im Besitz der gesiegelten Informationen, welche bei ihr ediert wurden. Entsprechend ist und war sie berechtigt, die Siegelung zu verlangen.

3. Hinreichender Tatverdacht

3.1. Hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts betreffend der Ehrverletzung durch unbekannte Täterschaft kann vorab auf die entsprechenden Erwägungen im Antrag der Staatsanwaltschaft vom 12. Dezember 2019 verwiesen werden (act. 3). Der unbekanntes Täterschaft wird vorgeworfen, sich der Ehrverletzung zum Nachteil von ██████ M█████ strafbar gemacht zu haben, indem sie nachfolgenden Kommentar auf der Website von "20 Minuten" zu einem dort publizierten Artikel mit dem Titel "Viele Frauen träumen vom Luxusleben", erschienen am 11. März 2019, verfasste:

Leser-Kommentar von "H.D." vom 11. März 2019:

"Kenne auch eine junge blonde die mit einem Schönheitschirurgen aus Zürich zusammen ist. Er ist etwa 20 Jahre älter und sie behauptet immer, sie liebe ihn. Dabei zeigt sie auf IG immer wieder ihr Luxusleben. Eine richtige Famebitch, bzw. Golddigger, und der Arzt macht das noch mit. Peinlich!"

3.2. Der hinreichende Tatverdacht gegen die unbekannte Täterschaft betreffend Ehrverletzung kann damit ohne weiteres bejaht werden. Überdies ist zu erwähnen, dass selbst wenn die unbekannte Täterschaft nicht ausfindig gemacht werden könnte, nach Art. 28 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 322^{bis} StGB sich subsidiär der verantwortliche Redaktor bzw. die für die Veröffentlichung verantwortliche Person als Täter strafbar machen kann.

4. Deliktskonnex

Die Staatsanwaltschaft führte zur Beweiseignung an, dass der gesiegelte Briefumschlag Daten betreffend den User "H.D." und damit Informationen enthalte, die es ermöglichen würden, den Urheber der beanzeigten Ehrverletzung zu eruieren (act. 3 S. 3). Gemäss Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 25. November 2019 enthielten die versiegelten Daten sodann auch alle zum betreffenden Leserkommentar gespeicherten Daten (im Wesentlichen die IP-Adresse; STA-act. 11). Diese Informationen sind der Identifizierung der unbekanntes Täterschaft zweifelsfrei dienlich, weshalb der Deliktskonnex mit Blick auf die versiegelten Daten zu bejahen ist.

5. Verhältnismässigkeit

5.1. Das Zwangsmassnahmengericht hat sodann mit Blick auf den Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Privatsphäre der Gesuchsgegnerin zu prüfen, ob die Edition und die Durchsuchung der gesiegelten Daten grundsätzlich verhältnismässig sind (vgl. Art. 13, Art. 16 und Art. 17 BV). Im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Verhältnismässigkeit der genannten Zwangsmassnahmen ist im Übrigen auch der Schwere der untersuchten Delikte Rechnung zu tragen (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO).

5.2. Wie vorstehend ausgeführt, besteht ein hinreichender Tatverdacht betreffend Ehrverletzung. Dieser Tatverdacht weist eine gewisse Schwere auf. Die Ehrverletzung stellt ein Vergehen dar, welches mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (üble Nachrede gemäss Art. 173 StGB), respektive mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Verleumdung gemäss Art. 174 StGB) oder mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen (Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB) bestraft wird. An der Aufklärung dieser Straftat besteht ein öffentliches Interesse. Da vorliegend nur Dokumente ediert wurden, die mit dem konkreten Tatvorwurf in direktem Zusammenhang stehen und insbesondere Informationen zur möglichen Urheberschaft des betreffenden Kommentares enthalten, womit sie für die Strafuntersuchung unabdingbar sind, überwiegt das Strafverfolgungsinteresse grundsätzlich

das Interesse der Gesuchsgegnerin am Schutz der Medien-, Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Privatsphäre. Ein milderer Mittel zur Wahrheitsfindung als die Edition ist nicht ersichtlich. Die Gesuchsgegnerin brachte vor, die Entsiegelung sei unverhältnismässig, da der vorgeworfene Tatbestand der Ehrverletzung nicht erfüllt sei (act. 6 S. 2). Sie verkennt dabei, dass im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens ein hinreichender Tatverdacht genügt und nicht eine materielle Prüfung des vorgeworfenen Deliktes vorgenommen wird. Die Verhältnismässigkeit der Edition ist somit gegeben. Ob allfällige einzelne schützenswerte Geheimhaltungsinteressen bestehen, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen.

6. Geheimhaltungsinteressen

6.1. Einer Durchsuchung können im Einzelfall Amts- oder Berufsgeheimnisse im Sinne von Art. 320 f. StGB oder Zeugnis- bzw. Editionsverweigerungsrechte im Sinne von Art. 168 ff. StPO und Art. 265 Abs. 2 StPO entgegenstehen (KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO-Komm., 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 248 N 23). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts trifft die Gesuchsgegnerin bei der Geltendmachung von Geheimhaltungsinteressen eine Substantiierungsobliegenheit (Urteil BGer 1B_342/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 3.3, BGE 141 IV 77 E. 4.3, E. 5.5.3, E. 5.6, BGE 138 IV 225 E. 7.1, BGE 137 IV 189 E. 4.2, E. 5.1.2, E. 5.3.1). Mithin hat die Gesuchsgegnerin diejenigen Informationsträger zu bezeichnen, welche ihrer Ansicht nach der Geheimhaltung unterliegen. Zudem ist darzulegen, inwiefern die geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung der Straftat vorgehen. Eine Verletzung der Substantiierungsobliegenheit führt – bei einer zulässigen Durchsuchung – zur Gutheissung des Entsiegelungsantrages (THORMANN/BRECHBÜHL, in: BSK-StPO, a.a.O., Art. 248 StPO N 35).

6.2. Die Gesuchsgegnerin brachte in diesem Zusammenhang vor, dass ihr gemäss Art. 172 StPO i.V.m. Art. 28a StGB ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe, da der Leserkommentar von "H.D." unzweifelhaft Informationen enthalte und so dem Quellenschutz unterstehe (act. 6 S. 1 f.). Die Staatsanwaltschaft machte hingegen geltend, dass es sich beim fraglichen Leserkommentar nicht um eine re-

daktionelle Information im Sinne von Art. 28a StGB sondern bloss um reine Unterhaltung handle, welche nicht dem Quellenschutz unterstehe (act. 3 S. 3).

6.3. Gemäss Art. 172 Abs. 1 StPO können Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, sowie ihre Hilfspersonen, das Zeugnis über die Identität der Autorin oder des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen verweigern. Der Quellenschutz ist in Art. 28a StGB verankert, nach dessen Wortlaut sich der Quellenschutz auf die Vermittlung von Informationen beschränkt. Gemäss Bundesgericht ist der Begriff der Information weit auszulegen. Zu den Informationen gehören nicht nur sogenannte seriöse Botschaften, sondern es kann gleichermassen die Vermittlung von Belanglosigkeiten dazu zählen. Insbesondere kommt es nicht auf den Wahrheitsgehalt und die Ernsthaftigkeit der Botschaften an. Ebenso unerheblich ist, ob die Informationen von allgemeinem oder öffentlichen Interessen sind (BGE 136 IV 145 E. 3.5). Bei nutzergenerierten Beiträgen wird überdies berücksichtigt, ob sie eine bedingende Einheit mit dem informativen redaktionellen Angebot bilden (BGE 136 IV 145 E. 3.6). Nicht vom Quellenschutz erfasst ist hingegen reine Unterhaltung, welcher von vorherein jegliche Botschaft abgeht (BGE 136 IV 145 E. 3.7).

6.4. Der Verfasser des betreffenden Leserkommentars teilte sinngemäss mit, dass er eine junge blonde Frau kenne, die mit einem 20 Jahre älteren Schönheitschirurgen aus Zürich liiert sei und immer behaupte, dass sie ihn gar nicht liebe, wobei er die Frau als "Famebitch" und "Golddigger" bezeichnete. Der Kommentar zielt dabei keineswegs – wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht – einzig auf eine reine Unterhaltung im Sinne der Belustigung und Verunglimpfung ab, sondern der Beitrag enthält eine Botschaft im Sinne der Information. Der Urheber des Leserkommentars erzählte, aus eigener Erfahrung von einer Bekanntschaft, die seiner Ansicht nach die Aussagen und Thematik des Artikels bestätigte. Seine Aussagen stehen zweifelsfrei im Zusammenhang mit dem publizierten Artikel auf der Website von "20 Minuten". Es ist dabei unerheblich, dass es sich vorliegend um eine Belanglosigkeit handelt, die kaum von öffentlichem Interesse ist, da mit dem Kommentar eindeutig Informationen geteilt werden. Der Leser-

kommentar stellt somit eine redaktionelle Information dar und wird folglich vom Quellenschutz nach Art. 28a StGB bzw. Art. 172 StPO erfasst. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 28a Abs. 2 StGB bzw. Art. 172 Abs. 2 StPO greift, findet keine Interessenabwägung statt, sondern der Quellenschutz gilt absolut. Dementsprechend ist nicht nur der Namen des Autors, sondern es sind auch weitere Angaben, welche dessen Identifizierung erlauben würden, geschützt. Dazu zählen insbesondere auch die IP-Adresse des Erstellers und der Zeitpunkt der Übermittlung des Beitrags, welche Informationen die Ermittlung des Autors zulassen. Daher ist der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entsiegelung und Durchsuchung abzuweisen.

7. Fazit

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft abzuweisen, der gesiegelte Briefumschlag (STA-act. 12) ist aus den Akten der Staatsanwaltschaft zu entfernen und nach Eintritt der Rechtskraft an die Gesuchsgegnerin herauszugeben bzw. nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist durch das Zwangsmassnahmengericht zu vernichten.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.– festzulegen. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Entsiegelungsverfahren ist dem Endentscheid der Staatsanwaltschaft oder des Sachgerichts vorbehalten.

Es wird erkannt:

1. Das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 12. Dezember 2019 wird abgewiesen.

Demzufolge wird der gesiegelte Briefumschlag (STA-act. 12) nach Eintritt der Rechtskraft der Gesuchsgegnerin auf erstes Verlangen herausgegeben

bzw. nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist durch das Zwangsmassnahmengericht vernichtet.

2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.–.
3. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Entsiegelungsverfahren wird dem Endentscheid der Staatsanwaltschaft oder des Sachgerichts vorbehalten.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - die Gesuchsgegnerin,
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (unter Beilage der Akten, mit Ausnahme des entnommenen STA-act. 12),je gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwerde** in Strafsachen erhoben werden.

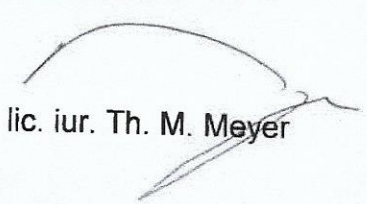
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

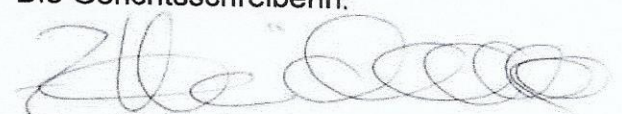
Zürich, 14. September 2020

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
Zwangsmassnahmengericht

Der Vizepräsident:


lic. iur. Th. M. Meyer

Die Gerichtsschreiberin:


MLaw Z. Heiduschke